

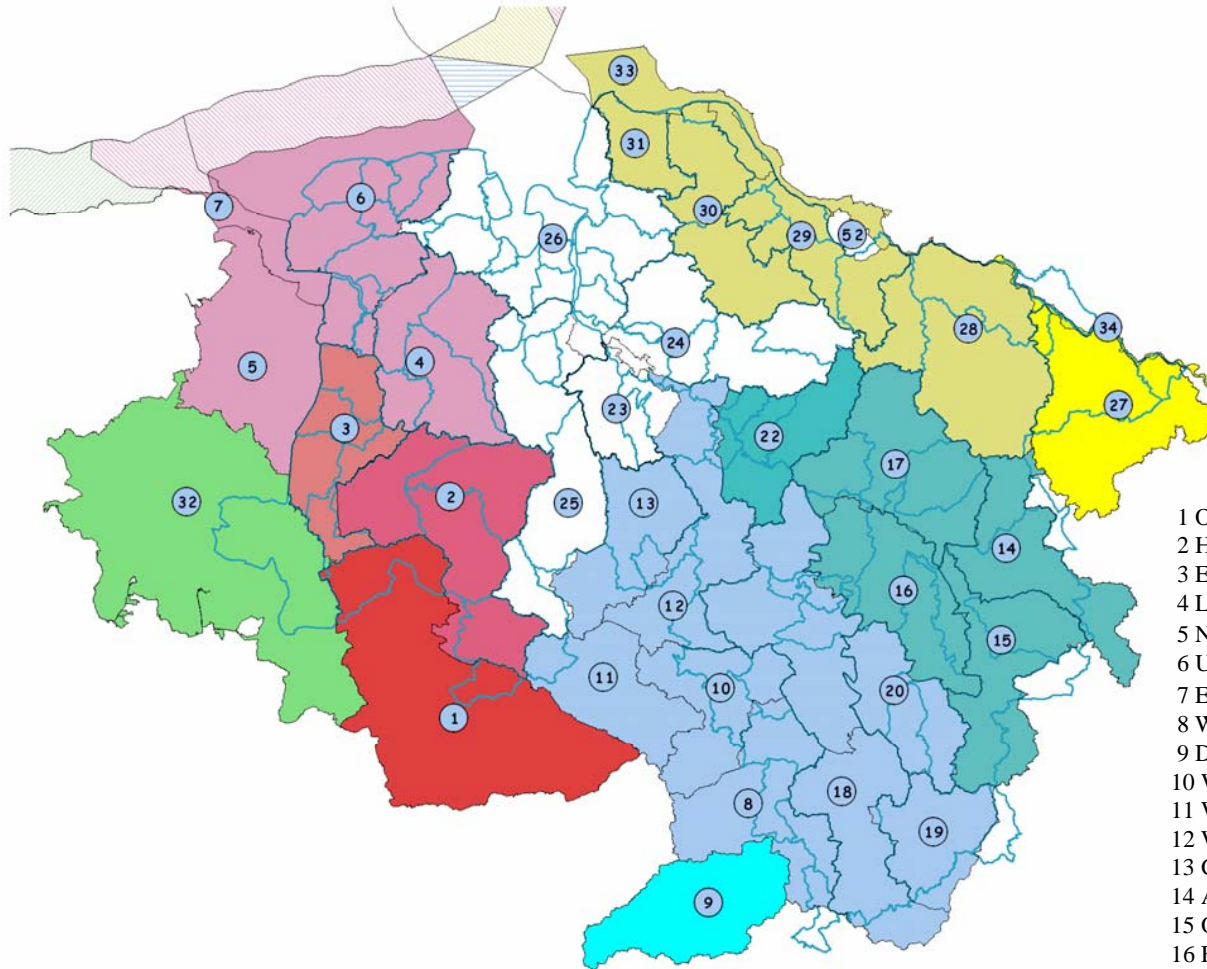


Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen

Gründung von Gebietskooperationen

Nächste Arbeitsschritte

Karte der Bearbeitungsgebiete



- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1 Obere Ems | 18 Leine/Ilme |
| 2 Hase | 19 Rhume |
| 3 Ems/Nordradde | 20 Innerste |
| 4 Leda-Jümme | 21 Leine/Westaue |
| 5 Needere Ems | 22 Aller/Böhme |
| 6 Untere Ems | 23 Weser/Ochtum |
| 7 Ems-Ästuar | 24 Wümme |
| 8 Weser/Nethe | 25 Hunte |
| 9 Diemel | 26 Unterweser |
| 10 Weser/Emmer | 27 Jeetzel |
| 11 Verre | 28 Ilmenau |
| 12 Weser/Meerbach | 29 Este/Seeve |
| 13 Große Aue | 30 Oste |
| 14 Aller/Quelle | 31 Untere Elbe |
| 15 Oker | 32 Vechte |
| 16 Fuhse/Wietze | 33 Tiedeelbe |
| 17 Aller/Örtze | 34 Mittlere Elbe |

Gebietskooperationen in Niedersachsen

Die Arbeit in den Gebietskooperationen ist Arbeit mit dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Niedersächsische Wasserpolitik hat die WRRL übernommen.

EG- Wasserrahmenrichtlinie → NWG

		2000	2001	2002	2003	2004	...	2009
Art.25	In Kraft							
Art.24	Erlass von Rechtsvorschriften							
Art. 5	Bestandsaufnahme							
Art. 8	Monitoringprogramme Grundwasser Oberflächengewässer, [Schutzgebiete]							→ §§ 181 Abs. 6, 64a Abs. 2, 64b Abs. 3, 130a, 136a Abs. II i.V. mit der VO zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL
Art.14	Information und Konsultation der Öffentlichkeit							→ §§ 181 Abs. 6, 64a Abs. 2, 64b Abs. 3, 64e 130a, 136a Abs. II i. V. mit der VO zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL
Art. 9	Kosten der Wasserdienstleistungen							→ § 184 a
Art. 4	Bestimmung der Umweltziele für Oberflächen gewässer, Grundwasser, Schutzgebiete							→ § 181 Abs. 6
Art.11	Aufstellen der Maßnahmenprogramme							→ §§ 64 a Abs.1 , 64 b Abs. 1, 64c, 64d, 64e, 130a, 136a Abs. 1
Art.13	Aufstellung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete							→ § 181
								→ § 184

Ziele der Gebietskooperationen

- Beteiligung von Interessierten und Wassernutzern
- Gemeinsame Bearbeitung von Grund- und Oberflächenwasser
- Informationsaustausch und aktive Mitarbeit
- Zwischen den Interessenbereichen transparent und nachvollziehbar vermitteln
- Regionale Zielkonflikte frühzeitig herausarbeiten und lösen
- Empfehlungen sollen von den verantwortlichen Behörden in Entscheidungen einbezogen werden

Mitglieder der Gebietskooperationen

Ständige Mitglieder

- Landkreise, Städte
- Gemeinden
- Unterhaltungsverbände
- Land – und/oder Forstwirtschaft
- Wasserversorger
- Industrievertreter
- Umweltverbände
- Fischereiverbände
- Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung
- NLWKN

Bei Bedarf

- Deichverbände
- Wasserkraftbetreiber
- Landesbergamt
- NLFB
- Straßenbauverwaltung
- Andere Sonderverwaltungen



Aufgaben und weitere Arbeitsschritte in den Gebietskooperationen (1)

Monitoring:

Begleitung der Monitoringkonzeption für das jeweilige Gebiet unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Bewirtschaftungsfragen:

Die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen im Gebiet sind zu bestimmen - eine Defizitanalyse basierend auf den C-Berichten.

Aufgaben und weitere Arbeitsschritte in den Gebietskooperationen (2)

Maßnahmenprogramme:

Maßnahmen und deren Notwendigkeit erarbeiten, prüfen und als Maßnahmenprogramm empfehlen.

Bewirtschaftungspläne:

Aufstellung der allgemein gültigen Bewirtschaftungsziele.

Endgültige Ausweisung der erheblich veränderten (HMWB) und künstlichen (AWB) Gewässer.

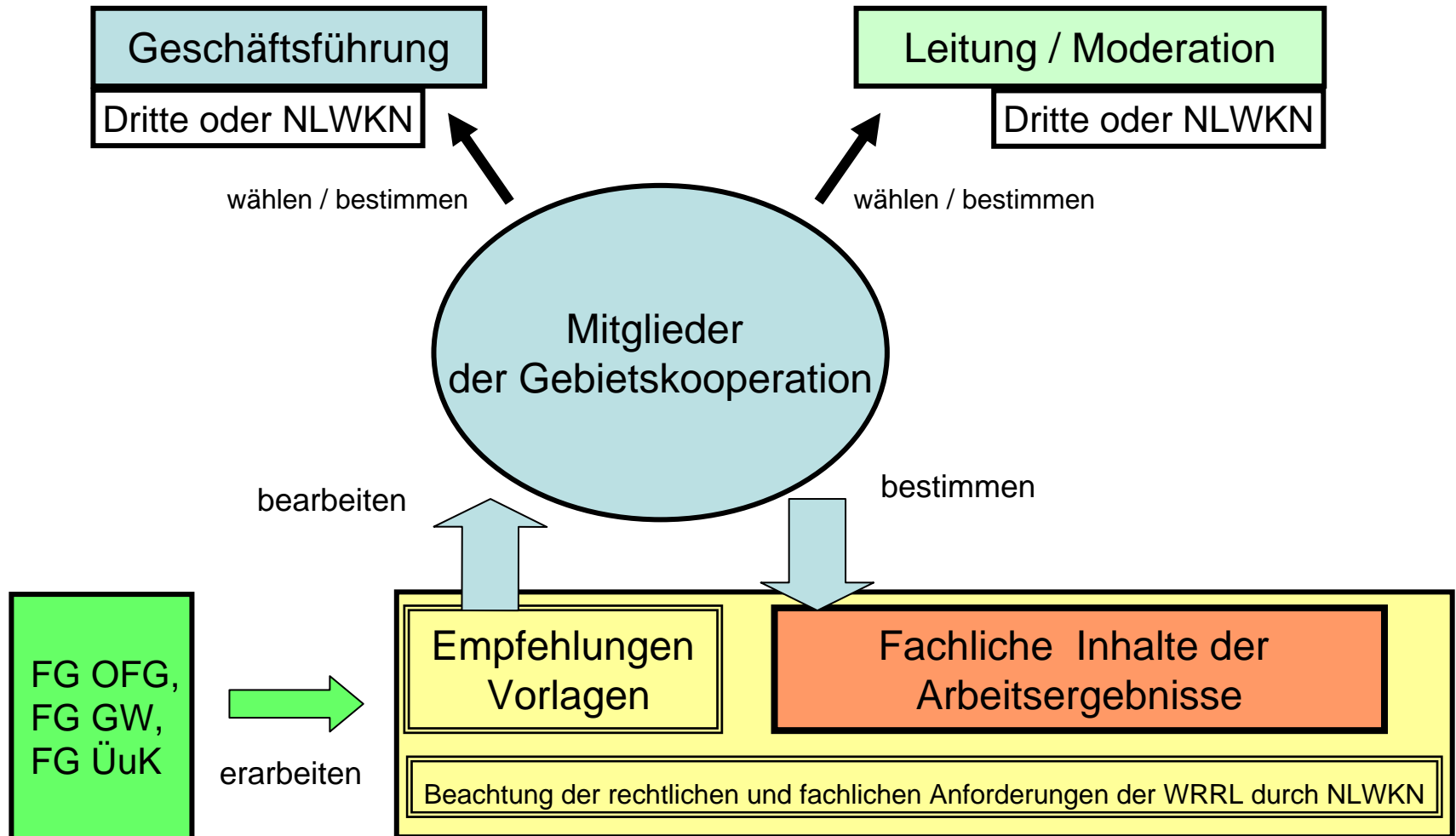
Begründung für die Verlängerung von Fristen zur stufenweisen Umsetzung der Ziele.

Prüfung der Notwendigkeit weniger strenger Umweltziele.

Zeitplan für die Arbeit in den Gebietskooperationen

Auftaktveranstaltung	Herbst 2005
Ergänzung zum Monitoring	30.06.2006
Ausweisung der HMWB, AWB und Vorranggewässer	31.03.2007
Vorschlag des Maßnahmenplans für die Gebietskooperation	31.12.2007
Fertigstellung des Maßnahmenprogramms	30.06.2008

Funktionen in den Gebietskooperationen



Zuständigkeit des NLWKN bei der Umsetzung der WRRL

Der NLWKN hat als zuständige Behörde bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. § 1 Ziffer 11 ZustVO-Wasser vom 29.11.2004

- die Erarbeitung der Fachinhalte,
- die Einhaltung der Zeitpläne und
- die Kooperation vor Ort sicherzustellen.

Dabei ist der NLWKN insbesondere zuständig für die Umsetzung der Paragraphen:

- § 181 NWG: Maßnahmenprogramme
- § 184 NWG: Bewirtschaftungspläne
- § 184 a NWG: Fördern der aktiven Beteiligung aller interessierten Personen, Gruppen und Organisationen an der Vorbereitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen

Mögliche Aufgaben des NLWKN in den Gebietskooperationen

Der NLWKN beabsichtigt die Geschäftsführung und die Leitung der Kooperationen zu übernehmen.